

S a t z u n g
über die Festlegung der von § 8 der Satzung der Stadt Gevelsberg
über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 abweichenden
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Mühlenstraße"
vom 08. Juni 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594, SGV W S. 2023) und aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 29. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Fertigstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage "Mühlenstraße" wie folgt abgewichen:

Im Abschnitt der Mühlenstraße zwischen der Jahnstraße und der Einmündung Mühlenhämmerstraße wird nur auf der nordwestlichen Straßenseite ein Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt. Auf der südöstlichen Straßenseite wird in diesem Bereich lediglich ein befestigter Schrammbord mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn angelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.